



Beschluss

TOP II.21

Kinder stärker vor sexuellen Belästigungen schützen

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich darüber ausgetauscht, dass Berührungen von Kindern in sexuell bestimmter Weise, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB liegen, nach geltender Rechtslage regelmäßig allein vom Tatbestand des § 184i StGB erfasst werden.
2. Sie stellen fest, dass § 184i Abs. 2 StGB eine Regelung für besonders schwere Fälle enthält und insoweit ein konkretisierendes Regelbeispiel für Taten vorsieht, die von mehreren gemeinschaftlich begangen werden, nicht aber für Taten zum Nachteil von Kindern, obwohl diese Taten in vergleichbarer Weise besonders strafwürdig erscheinen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind daher der Auffassung, dass eine entsprechende Erweiterung dieser Regelung in den Blick genommen werden sollte.
4. Vor diesem Hintergrund bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen, einen etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine differenziertere Regelung zu prüfen und dabei auch die Aufnahme von Taten zum Nachteil von Kindern als weiteres (benanntes) Regelbeispiel in § 184i Absatz 2 StGB in den Blick zu nehmen.